

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Dezember 1999

in den verbundenen Rechtssachen T-190/95 und T-45/96, Société de distribution de mécaniques et d'automobiles (Sodima) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Prüfung von Beschwerden — Klage wegen Untätigkeit, Nichtigerklärung und Schadensersatz — Unzulässigkeit)

(2000/C 102/35)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-190/95 und T-45/96, Société de distribution de mécaniques et d'automobiles (Sodima) mit Sitz in Istres (Frankreich), Prozeßbevollmächtigte: Dominique Rafoni, Konkursverwalter, und Rechtsanwalt Jean-Claude Fourgoux, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Pierrot Schiltz, 4, rue Béatrix de Bourbon, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst Giuliano Marengo und Guy Charrier, anschließend Giuliano Marengo und Loïc Guérin), wegen: 1. Feststellung, daß die Kommission es zu Unrecht unterlassen hat, auf die von der Klägerin auf der Grundlage des Artikels 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) und der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (ABl. 1985, L 15, S. 16) erhobene Beschwerde Stellung zu nehmen; 2. Nichtigerklärung der angeblichen stillschweigenden Entscheidung, mit der die Kommission es abgelehnt habe, der Klägerin Unterlagen zu übermitteln; 3. Nichtigerklärung der angeblichen stillschweigenden Entscheidung, die von der Klägerin erhobene Beschwerde mit weiteren Beschwerden zu verbinden, und 4. Schadensersatz, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter J. Pirrung und M. Vilaras — Kanzler: H. Jung — am 13. Dezember 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage in der Rechtssache T-190/95 wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge auf Feststellung der Untätigkeit in der Rechtssache T-45/96 sind in der Hauptsache erledigt.
3. Die Klage in der Rechtssache T-45/96 wird im übrigen als unzulässig abgewiesen.

4. In der Rechtssache T-190/95 trägt die Klägerin die Kosten des Verfahrens. In der Rechtssache T-45/96 trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 333 vom 9.12.1995 und C 145 vom 18.5.1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Dezember 1999

in den verbundenen Rechtssachen T-9/96 und T-211/96, Européenne automobile SARL gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kraftfahrzeugvertrieb — Prüfung von Beschwerden — Untätigkeits-, Nichtigkeits- und Schadensersatzklage)

(2000/C 102/36)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-9/96 und T-211/96, Européenne automobile SARL mit Sitz in Carcassonne (Frankreich), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Claude Fourgoux, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Pierrot Schiltz, 4, rue Béatrix de Bourbon, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst Giuliano Marengo und Guy Charrier, dann G. Marengo und Loïc Guérin), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 1996 über die Zurückweisung einer auf Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) gestützten Beschwerde der Klägerin und wegen Schadensersatz hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter J. Pirrung und M. Vilaras; Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat, am 13. Dezember 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage in der Rechtssache T-211/96 wird abgewiesen.
2. In der Rechtssache T-211/96 trägt die Klägerin die Kosten.
3. Die Rechtssache T-9/96 wird im Register gestrichen.
4. In der Rechtssache T-9/96 trägt die Kommission die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 30.3.96 und C 54 vom 22.2.97.